

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 13/2017
(70. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
19. Juni 2017

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2016.....	226
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2016 und vom 14. Juni 2017.....	230

II. Bekanntmachungen

Aufhebung des Masterstudiengangs Environmental Policy and Planning des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Fakultät Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin.....	232
Vereinigungen an der TU Berlin	232

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

vom 14. Dezember 2016 und vom 14. Juni 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 14.12.2016 und am 14.06.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25.4.2017 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 3.5.2017.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 LP in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie, Geoökologie, Umweltplanung, Umweltwissenschaften, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geographie (mit dem Schwerpunkt physische Geographie und GIS) oder einem fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Bewerberinnen und Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen,

3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2 sowie

4. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z. B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mit einer Gewichtung von 55 von 100),

2. das Studienfach eines vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und

3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach eines vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Für das Studienfach Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Geoökologie, Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geographie (mit dem Schwerpunkt physische Geographie oder GIS) oder einer fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studienrichtung 75 Punkte,
3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 werden eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, einschlägige berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jede Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent in einem Unternehmen mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat 3 Punkte,
3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat 3 Punkte sowie
4. für Preise oder Auszeichnungen bis zu 10 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

§ 7- Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach Abs. 1 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.